

In der Senatssitzung am 5. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft

Datum: 15.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2023

Anpassungsbedarfe des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

A. Problem

Für die Entwässerungsgebühren wurde aufgrund der krisenbedingten wirtschaftlichen Unwägbarkeiten die letzte Kalkulation nur für das Jahr 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) durchgeführt. Aus diesem Grund steht nun erneut die nach gebührenrechtlicher Maßgabe regelmäßig vorzunehmende Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum an. Der Betriebsausschuss des UBB hatte hierzu bereits eine Empfehlung zur Anpassung der Entwässerungsgebührensätze zum 01.01.2024 beschlossen.

Inzwischen hat sich jedoch aufgrund der neueren Rechtsprechung und eines aktuellen Rechtsstreits, der derzeit beim Oberverwaltungsgericht Bremen rechtshängig ist, sowie angesichts dessen, dass die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage des Flächenmaßstabes (auch für kleinere Grundstücke) zwischenzeitlich in der Bunderepublik üblich ist, eine neue Sachlage ergeben. Daher sollte kurzfristig nicht nur eine Anpassung der Gebührensätze vorgenommen, sondern auch das Gebührenmodell für die Stadtgemeinde Bremen angepasst werden. Darüber hinaus werden mit der getrennten Veranlagung der Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab im Sinne des verfolgten Zieles einer wassersensiblen Stadtentwicklung („Schwammstadt“) weitere Anreize geschaffen, um Flächen zu entsiegeln und damit die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich bislang aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen (Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr, Abwassergebühr, Leerung Schmutzwassersammelgruben). Dabei werden für Grundstücke mit mindestens 1.000 m² versiegelter und an den öffentlichen Kanal angeschlossener Fläche, die Niederschlagswassergebühren nach dem sog. Flächenmaßstab erhoben.

Nutzer kleinerer Grundstücke (< 1000 m² angeschlossener versiegelter Fläche) zahlen gegenwärtig die Abwassergebühr als Einheitsgebühr. Mit dieser werden sowohl Kosten für die Schmutzwasser- als auch Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung abgebildet und zusammen auf Grundlage der bezogenen Frischwassermenge festgesetzt.

Zukünftig soll auch für Nutzer kleinerer Grundstücke die Schmutzwassergebühr (nach der Abwassermenge) und die Niederschlagswassergebühr (nach der angeschlossenen versiegelten Fläche) getrennt festgesetzt werden. Diese Grundstücke machen einen Anteil von etwa 26 % der in Bremen insgesamt privaten, an das Kanalnetz angeschlossenen versiegelten Fläche aus. Die Umstellung erfordert neben einer Anpassung der Gebührensätze zusätzlich eine Anpassung der im EGebOG verankerten Gebührentatbestände (Abschaffung der Abwassergebühr zwecks Einführung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr auch für Grundstücke < 1.000 m² angeschlossener versiegelter Fläche). Die hierfür erforderlichen Änderungen im EGebOG müssen vorbereitet und abgestimmt werden. Daher kann die beabsichtigte Änderung des EGebOG im Hinblick auf die Anpassung der Gebührensätze mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2024 nicht verwirklicht werden.

Die Einführung der gesplitteten Gebühr für die Grundstücke ≥ 1000 m² angeschlossener versiegelter Fläche wurde durch eine Grundsatzentscheidung des Senats im Jahr 2008 beschlossen. Anders als heute musste damals jedoch die Kostenaufteilung und Berechnung von Abwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr komplett neu aufgestellt werden. Für die jetzt anstehende Anwendung der gesplitteten Gebühr auf alle Grundstücke stellt sich im Wesentlichen die für die flächenbezogene Gebührenberechnung erforderliche Ermittlung der erforderlichen Datengrundlagen als Hauptaufgabe dar.

B. Lösung

Die Umstellung des Gebührenmodells erfordert aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstücke (rd. 108.000) einen erheblichen Vorlauf, insbesondere zur Erhebung der erforderlichen Datengrundlagen. Es ist mit einer Umstellungsphase von ca. 3 Jahren zu rechnen.

Da für eine endgültige Festsetzung der Niederschlagswassergebühr der Anteil versiegelter Fläche auf einem Grundstück bekannt sein muss, diese Daten für den Kreis der bisher mit der einheitlichen Abwassergebühr veranlagten Gebührenden jedoch noch nicht bekannt sind, können diesen gegenüber die Niederschlagswassergebühren bis zur endgültigen Erhebung aller Daten noch nicht festgesetzt werden.

Es ist daher beabsichtigt, in zwei Schritten vorzugehen:

1. Kurzfristige Anpassung des EGebOG zum 01.04.2024:
 - a. Um die Entwässerungsgebühren möglichst rechtssicher erheben zu können, wird das Entwässerungsgebührenortsgesetz kurzfristig so angepasst, dass die 1000 m²-Grenze entfällt. Damit wird für alle Grundstücke für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle eine gesplittete Gebühr, d. h. eine Schmutzwassergebühr (berechnet nach Abwassermenge) und davon getrennt eine Niederschlagswassergebühr (berechnet nach angeschlossener versiegelte Fläche) erhoben.
 - b. Anpassung der Gebührensätze unter Berücksichtigung eines Kalkulationszeitraumes vom 01.04.2024 – 31.12.2026

2. Umsetzung des angepassten Gebührenmodells (insbesondere Erhebung der erforderlichen Datengrundlagen zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr auch gegenüber den Eigentümern kleinerer Grundstücke) unter Federführung des UBB voraussichtlich bis Ende 2026.

Die für den ersten Schritt vorgesehene Anpassung des EGebOG kann aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeit für die Trägerbeteiligung sowie die Gremienbeteiligungen erst zum 01.04.2024 erfolgen.

Gegenüber dem Großteil der betroffenen Grundstückseigentümer kann mangels der notwendigen Datengrundlagen die Niederschlagswassergebühr erst festgesetzt werden, wenn die hierfür erforderlichen Daten ermittelt und ausgewertet worden sind. Bis dahin wird (nur) die Schmutzwassergebühr dieser Grundstückseigentümer festgesetzt, die Niederschlagswassergebühr noch nicht. Die Gebührenzahlenden sollen entsprechend im Bescheid (sowie mittels ergänzender Informationen) darauf hingewiesen werden, dass die Festsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Zudem besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sich auf entsprechenden Antrag, der eine Eigenerklärung zur Größe der grundstücksbezogenen, versiegelten Fläche umfasst, getrennt veranlagen zu lassen.

Die mittelfristige Umsetzung des angepassten Gebührenmodells zwecks Erhebung der Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab für alle Gebührenschuldner soll unter dem Arbeitstitel „GEG 2024“ (Getrennte Entwässerungsgebühr 2024) federführend vom UBB geleitet werden. Die Umsetzung erfasst im Wesentlichen folgende Meilensteine:

- die Herstellung geeigneter Luftbilder zur Bestimmung befestigter, versiegelter Teilflächen,
- die Auswertung der Luftbilder zur grundstücksgenauen Bestimmung der gebührenwirksamen Fläche,
- die Synchronisierung der Flächen- mit den Eigentümerinformationen,
- die Information der Eigentümer über die jeweils ermittelten Flächenverhältnisse einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Kommunikation und Anpassungen im Einzelfall,
- die letztendliche Gebührenbescheidung einschließlich der nachträglichen Erhebung von Niederschlagswassergebühren, sowie
- die parallele Bearbeitung von Eigenerklärungen einschließlich der darauf basierenden Gebührenbescheide.

Neben dem UBB wird die hanseWasser Bremen GmbH im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlich verliehenen Funktionen zur Durchführung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes wesentliche Teilaufgaben übernehmen. Darüber hinaus ist die Einbindung weiterer externer Unterstützungen erforderlich. SUKW, Referat 34, ist für die gesetzlichen Anpassungsbedarfe zuständig.

Der Betriebsausschuss des UBB hat sich mit den Anpassungsbedarfen des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in seiner Sitzung am 30.11.2023 befasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich für die Erstellung des erforderlichen sog. Versiegelungskatasters Synergieeffekte im Zusammenhang mit der Aufgabe aus dem Koalitionsvertrag ergeben. Dieser sieht die Anlage eines Ver- und Entsiegelungskatasters vor, wie es momentan auch in anderen Städten entwickelt wird. Insoweit wurden bereits auf Arbeitsebene Bezüge zwischen den Fachreferaten hergestellt.

C. Alternativen

Die Anpassungen folgen gebührenrechtlichen Vorgaben, daher werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Die Kosten der Umstellung werden über den Entwässerungsgebührenhaushalt beim UBB finanziert.

Die mittelfristige Umstellung kann für städtische Liegenschaften, z.B. Schulen, Kita etc., die bisher noch nicht getrennt veranlagt wurden, weil sie weniger als 1000 m² versiegelte Fläche ausweisen, wie bei entsprechenden privaten Grundstücken auch, zu einer Veränderung der Gebührenhöhe führen. Die Veränderungen hängen vom Grad der Versiegelung sowie von der Abwassermenge ab und sind einzelfallabhängig.

Mit dem Vorgehen sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft verbunden.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. Die Beteiligung weiterer Ressorts und Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen der Abstimmung des Gesetzes zur Änderung des EGebOG.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt das dargestellte Vorgehen zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Anpassung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes zum 1.4.2024 vorzubereiten sowie beim UBB die Umsetzung der für die Umstellung des Gebührenmodells erforderlichen weiteren Maßnahmen zu veranlassen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Anpassung des EGebOG zum 1.4.2024 durchzuführen und das Gesetz dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die zuständige Fachdeputation den Sachstand zur Kenntnis zu geben.